



## Corona und Reiseversicherung

Reisen und Reisen zu buchen wird durch COVID-19 zum Risiko – für Verbraucher und Veranstalter gleichermaßen. Wir klären die wichtigsten Fragen zum Versicherungsschutz in Zeiten von Corona.

Der Corona-Virus ist für Reise-Versicherer aktuell ein absolut sensibles Thema, weil bis zum heutigen Tag keine eindeutig verwertbaren Informationen zur Krankheit bekannt sind.

Klar scheint, dass in absehbarer Zeit ausnahmslos jedes Land der Welt betroffen sein wird, da die Ansteckung in einem auch nicht mit der Grippe vergleichbaren Tempo vonstatten geht.

Jede Reisebuchung, die per/ab heute gebucht wird, ist mit einem sehr hohen Risiko behaftet, weil in so gut wie jedem Land der Welt die Krankheit ausgebrochen ist bzw. ausbrechen wird.

Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass stark vom Tourismus abhängige Länder Reiserestriktionen lange hinauszögern oder keinerlei Maßnahmen ergriffen werden, ist es zum jetzigen Zeitpunkt fast unmöglich, Versicherer zum Abschluss eines derart gelagerten Risikos zu bewegen.

Reiseveranstalter müssen in diesen Fällen einem Reiserücktritt kostenfrei zustimmen und den Reisenden dürfen eigentlich aufgrund der Faktoren

- Warnung auf der Website des Außenministeriums vor einer Reise in ein Land
- Reisende können nicht in ein Land einreisen aufgrund der dortigen Bestimmungen

keinerlei finanzielle Nachteile entstehen.

Bitte informieren Sie sich dazu auch hier:

<https://www.ihk-muenchen.de/recht/vertragsrecht/reiserecht-reiseveranstalter-reisevermittler/>

### Corona-Virus: Was müssen Reiseveranstalter beachten?

Was ist, wenn der Kunde gebucht hat, aber die Reise noch nicht angetreten hat?

Wollen Reisende wegen des Corona-Virus ihre Reise stornieren, sollten Reiseveranstalter ihre Rechte kennen. Bei sogenannten unvermeidbaren Ereignissen können Reisende ihre Pauschalreise kostenfrei stornieren. Vor dem Inkrafttreten des neuen Reiserechts sprach man in solchen Fällen von höherer Gewalt. Das Corona-Virus kann ein solches unvermeidbares Risiko sein.

Unvermeidbare Ereignisse sind:

- Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes
- Behördliche Schließung zahlreicher Sehenswürdigkeiten, die Bestandteil der geplanten Reise sind
- Behördliche Quarantänemaßnahmen am Reiseziel
- Erhebliche Gesundheitsgefährdung zum Reisezeitpunkt

### Wann kann der Kunde seine Reise nicht stornieren?

Allein die Angst der Reisenden, sich mit dem Virus anzustecken, berechtigt die Kunden aber nicht zur Stornierung der Reise. Nur wenn Reisewarnungen für das Ziel der gebuchten Reise vorliegen, oder allgemein eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit zu erwarten ist, kann der Kunde stornieren.

**Achtung:** Der Reiseveranstalter kann vom Reisenden keine Stornoentschädigung verlangen. Der Reiseveranstalter hat den vollen Reisepreis innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt an den Kunden zurückzuzahlen.

### Was passiert, wenn der Kunde die Reise bereits angetreten hat?

Wird ein Hotel oder ein Kreuzfahrtschiff unter Quarantäne gestellt, liegt ein Reisemangel vor. Dieser berechtigt die Reisenden zur Minderung des Reisepreises.

Allerdings wird in diesen Fällen ein Großteil der Reiseleistung wie Unterbringung und Verpflegung erfüllt. Das bedeutet, dass der Minderungsbetrag eher gering ausfallen dürfte.

Denkbar sind aber auch behördliche Schließungen von Sehenswürdigkeiten. Gehörte der Besuch dieser Sehenswürdigkeiten zur Reiseleistung, liegt ebenfalls ein Reisemangel vor, der zur Minderung des Reisepreises führen kann.

### Hat der Reisende Anspruch auf Schadensersatz?

Bei unvermeidbaren außergewöhnlichen Umständen, zu denen der Ausbruch des Corona-Virus zählt, haben die Reisenden keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Den Reiseveranstalter trifft allerdings die Pflicht, für die Reisenden einen kostenfreien Rücktransport zu organisieren und die Kosten der Unterbringung für längstens drei Tage zu zahlen.

Kann dem Reiseveranstalter nachgewiesen werden, dass er notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Gefahrenvermeidung nicht oder nur ungenügend getroffen hat, könnten seine Kunden Schmerzensgeld verlangen.

**Wir beraten Sie gern ausführlich**